

Gastgartenverordnung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Mattsee verordnet gemäß § 112 Abs. 3
Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994, in der derzeit geltenden Fassung für die
Gewerbeausübung in Gastgärten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mattsee folgende
Betriebszeitenregelung:

Unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 dritter Satz der Gewerbeordnung
1994, BGBl. 1 Nr. 134/2005, dürfen Gastgärten, welche sich im Bereich des
Gemeindegebietes Mattsee befinden, vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres von
08:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in
Kraft. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen.

Mattsee, am 14.06.2006

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:

Christian

*16.6.2006
30.6.2006*

i.A. Hofbauer